

28. Ist in dem Falle, daß bei einem Feuerversicherungsvertrag nachträglich die Versicherungssumme erhöht wird und dabei über die zu tragende Gefahr ausführliche Angaben gemacht werden, eine zwischen dem Abschluß des ursprünglichen und dem Abschluß des nachträglichen Vertrags eingetretene Gefahrerhöhung schon „bei Abschluß des Vertrags“ vorhanden gewesen oder erst „nach Abschluß“ eingetreten?

Versicherungsvertragsgesetz §§ 16 flg., 27 flg.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 9. Januar 1925 i. S. R. & G. (Rl.) w. Mer Verf.-Ges. (Bekl.) u. Deutsches Reich (Streitgeh.). VI 275/24.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin betreibt ein Automobilgeschäft. Begründet ist es von E. R.; er hat später R. G. als Teilhaber aufgenommen. Noch als Einzelkaufmann versicherte E. R. sein Lager usw. laut Versicherungsschein vom 28. Juli 1919 bei der Beklagten und der Der Versicherungsgesellschaft in Höhe von insgesamt 104000 M gegen Feuergefähr. Später übernahm die Beklagte diese Versicherung allein. Das geschah durch den Nachtrag vom 6. September 1919. In der „Veränderungsanzeige“ vom 17. August 1920 wurde der Eintritt des R. G. in das Geschäft mitgeteilt und gebeten, die Versicherungssumme auf 577000 M zu erhöhen. Durch den Nachtrag vom 8. September 1920 wurde die Versicherung auf die Klägerin umgeschrieben und die Versicherungssumme durch Nachversicherung von 473000 M auf 577000 M erhöht.

Im ursprünglichen Versicherungsantrag vom 27. Mai 1919 war angegeben worden, daß „Benzin in polizeilich vorschriftsmäßig her-

gerichteten Anlagen Martini und Sunicke“ gelagert werde. In der Veränderungsanzeige wurde die entsprechende Frage dahin beantwortet, daß „Benzin im massiven Keller der Polizeivorschrift gemäß aufbewahrt“ werde. Inzwischen war aber im März 1920 ein Teil der Garage vom Deutschen Reich beschlagnahmt und der Entente-Kommission in Königsberg zur Verfügung gestellt worden. Deren Chauffeure lehrten sich nicht an die Polizeivorschriften und lagerten übermäßige Mengen von Benzin in den Bogen der Garage selbst.

In der Nacht vom 20. zum 21. Oktober 1920 brannte die Garage der Klägerin nieder. Der etwa zu erstattende Schaden wurde im Sachverständigenverfahren auf 475204 *M* festgesetzt; die Beklagte lehnte indessen jede Zahlung ab. Die Klägerin verlangte im Klagewege in erster Instanz 461300 *M*, in zweiter Instanz 2000 *G.-M.* als Teilbetrag ihres Schadens. Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter stellt fest, daß durch das polizei- und vertragswidrige Verhalten der Ententechauffeure die Gefahr der Versicherung erhöht worden ist, daß aber die Klägerin diesen Umstand nicht angezeigt und in der „Veränderungsanzeige“ vom 17. August 1920 sogar bewußt wahrheitswidrige Angaben über das Lagern des Benzins gemacht hat. Er hat auf diese Verhältnisse die §§ 27 flg. *BerVG.* angewendet. Er nimmt an, daß sich die Gefahr unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers und nach dem Abschluß des Vertrags erhöht hat, § 27 Abs. 1 a. a. D., daß der Versicherungsnehmer nach erlangter Kenntnis von der Gefahrerhöhung verpflichtet war, unverzüglich dem Versicherer Anzeige davon zu erstatten, § 27 Abs. 2, und daß der Versicherer mangels einer solchen Anzeige von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden ist, weil der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, § 28 Abs. 1. Die Revision bekämpft die Annahme, daß der für die Anwendung dieser Vorschriften maßgebende Vertragschluß der vom 28. Juli 1919 sei, sie will ihn im Abschluß des Nachtragsvertrags vom 8. September 1920 erblicken. Ist das richtig, so ist die im März 1920 einsetzende Erhöhung der Gefahr nicht nach dem Vertragschluß eingetreten, sie war alsdann vielmehr schon

beim Vertragschluß vorhanden und die Klägerin hat gegen § 16 Abs. 1 VersVG. verstossen; sie hat bei der Schließung des Vertrags nicht alle ihr bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer angezeigt, oder sie hat über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige erstattet, § 17 daselbst. Die Rechtsfolgen dieser Verfehlungen sind andere als die oben entwickelten. Sie gaben dem Versicherer das Recht, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten, § 16 Abs. 2, aber nur innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat, § 20 Abs. 1. Daneben bleibt das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, unberührt, § 22 VersVG., §§ 123 ff. BGB. Im einen wie im andern Falle, beim Rücktritt wie bei der Anfechtung, ist eine entsprechende Erklärung des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer erforderlich, § 20 Abs. 2 Satz 1 VersVG., § 143 Abs. 1 BGB. Daß solche Erklärungen abgegeben worden wären, ist bisher noch nicht festgestellt.

In der hiernach zunächst entscheidenden Frage ist der Ansicht der Revision beizutreten. Im Sinne der angezogenen Vorschriften des VersVG. und der darauf beruhenden Bestimmungen in den §§ 4 und 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der maßgebende Vertragschluß der Abschluß des Nachtragsvertrags vom 8. September 1920. Damals wurde der Vertrag auf eine neue Grundlage gestellt, sowohl hinsichtlich der Versicherungssumme, die auf beinahe den fünffachen Betrag erhöht wurde, als auch hinsichtlich der zu tragenden Gefahren. Darüber waren in der Veränderungsanzeige vom 17. August 1920 ausführliche neue Angaben erfordert und auch abgegeben worden. Sicherlich ist ein neuer Vertrag zustande gekommen in Höhe der zur Nachversicherung gelangten 473 000 *M.* Insofern bestand vorher überhaupt noch kein Vertrag. Der am 8. September 1920 über eine Versicherungssumme von 577 000 *M.* einheitlich abgeschlossene Vertrag läßt sich aber hinsichtlich der Gefahrtragung nicht teilen. Man kann nicht sagen: In Ansehung der ursprünglichen Versicherungssumme von 104 000 *M.* ist der Vertrag am 28. Juli 1919 geschlossen worden, jede nach diesem Zeitpunkt sich ergebende Erhöhung der Gefahr ist nach dem Vertragschluß eingetreten; in Ansehung der Nachversicherungssumme von 473 000 *M.* aber ist der Vertrag erst am

8. September 1920 abgeschlossen worden, jede vor diesem Zeitpunkt aufgetretene Gefahr war bei Schließung des Vertrags schon vorhanden. Bei dieser Auffassung würde man dazu gelangen, die Ordnungswidrigkeiten der Ententchauffeure, die mit dem März 1920 einsetzten, zum Teil als eine Gefahr anzusehen, die bei Schließung des Vertrags vorhanden war, zum Teil aber auch als eine Gefahr, die erst nach Schließung des Vertrags eingetreten ist. Das wäre ein in sich unmögliches Ergebnis. Nur eine einheitliche Beurteilung kann in Frage kommen und diese führt dazu, daß der ganze Vertrag am 8. September 1920 geschlossen worden ist, daß also die von den Ententchauffeuren drohende Gefahr bei Schließung des Vertrags bereits vorhanden war.

Unter diesen Umständen reicht, wie dargelegt, die Begründung des Berufungsrichters nicht aus, um die Abweisung der Klage zu tragen.